

Titel **Erschließung Gewerbepark A71**
Oerlenbach/Poppenhausen
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

im Auftrag **Zweckverband Gewerbepark A71**
Oerlenbach/Poppenhausen
Schulstraße 8
97714 Oerlenbach



Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Datengrundlagen.....	5
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
1.4	Abgrenzung des Planungsgebiets	6
1.5	Weitere naturschutzrelevante Daten.....	8
2	Wirkungen des Vorhabens.....	8
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
2.1.1	Flächeninanspruchnahme	8
2.1.2	Temporäre optische Beeinträchtigung	8
2.1.3	Temporäre akustische Beeinträchtigung	8
2.1.4	Temporäre Beeinträchtigung durch Erschütterungen	8
2.1.5	Erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko	9
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	9
2.2.1	Verlust von Flächen durch Überbauung	9
2.2.2	Klimatische Veränderung von Flächen	9
2.2.3	Erhöhtes Kollisionsrisiko für überfliegende Arten	9
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	9
2.3.1	Optische Beeinträchtigung	9
2.3.2	Akustische Beeinträchtigung.....	9
3	Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	10
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	12
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.1.1	Säugetiere	16
4.1.2	Reptilien.....	20
4.1.3	Tagfalter	22
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten.....	22
4.3	Weitere planungsrelevante Arten und Strukturen	29
5	Gutachterliches Fazit	32
6	Literaturverzeichnis	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild des Verfahrensgebietes.	4
Abbildung 2: Planung.....	5
Abbildung 3: Auswertungsraum für Daten der ASK, Ökoflächenkataster und §-30-Biotope....	7
Abbildung 4: Ergebnisse der Kartierung planungsrelevanter Arten.....	14
Abbildung 5: Verortung der potenziellen Habitatbäume.....	30
Abbildung 6: potenzielle Habitatbäume.....	30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Erfassungen im Gelände.	6
Tabelle 2: Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.....	10
Tabelle 3: Tierarten des Anhang IV FFH-RL.....	15
Tabelle 4: Europäischen Vogelarten.	23



PLÖG GbR

Obere Rehwiese 5
97279 Prosselsheim

Projektleiter

Bastian Partzsch, MSc.
Am Hofacker 17
97483 Eltmann
Fon: 09522-7203066
eMail: b.partzsch@ploeg-GbR.de

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Ausweisung des Gewerbeparks „A 71 Oerlenbach/Poppenhausen“ an der Anschlussstelle 28 „Oerlenbach“ der A 71, zwischen Autobahn und Eisenbahntrasse besteht die Notwendigkeit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Für die saP wurden vorhandene Daten ausgewertet. Diese wurden durch aufgabenspezifische Kartierungen vor Ort ergänzt. Hierzu wurden in Anlehnung an die Vorgaben von ALBRECHT et al. (2015) Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse, Reptilien und Schmetterlinge sowie potenzielle Habitatbäume erfasst.

Orientiert an der durch das Bayerische Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (STMB, 2018) empfohlenen Vorgehensweise und der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf (Landesamt für Umwelt Februar 2020) werden in der vorliegenden saP:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelenschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Abbildung 1: Luftbild des Verfahrensgebietes (Stand Oktober 2020).

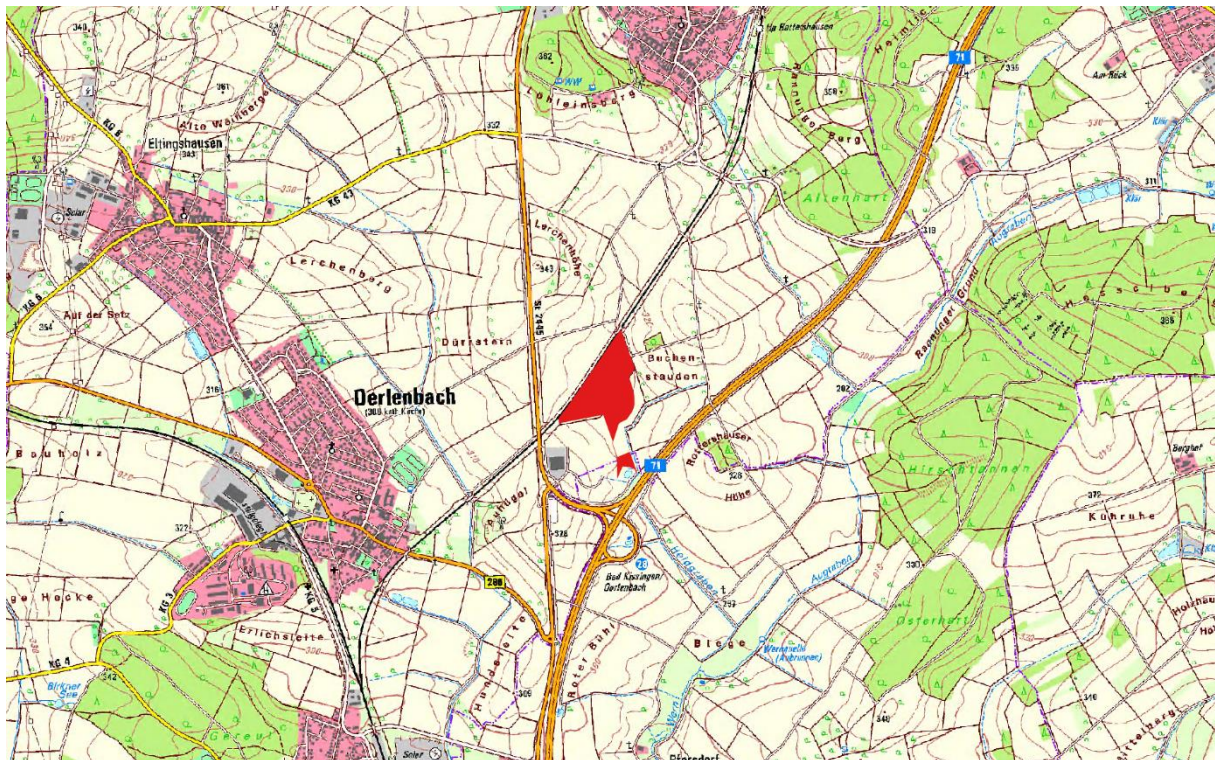
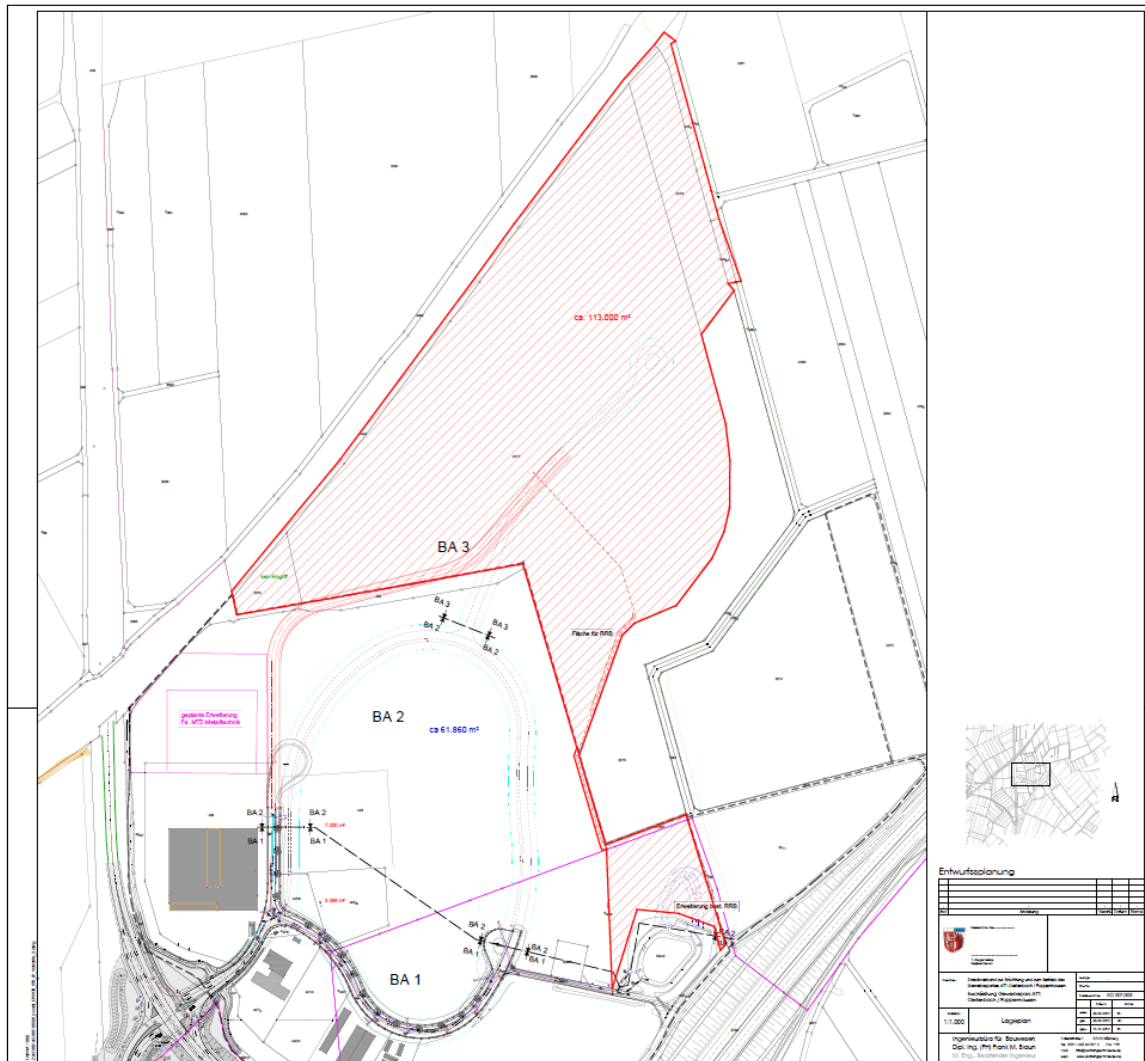


Abbildung 2: Planung (Stand November 2019).



1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planungsunterlagen (Stand November 2019)
- ASK (Stand August 2020)
- Fragespezifische Erfassungen (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Tagfalter,)
- Erfassung aller artenschutzrechtlichen relevanten Bäume im Verfahrensgebiet

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018 (STMB,

2018) und auf die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf (Landesamt für Umwelt Februar 2020).

Eine Übersicht der Erfassungen im Gelände findet sich in Tabelle 1. Die Erfassungsmethoden und Methodenstandards folgen dabei den jeweils angegebenen Methodenblättern der Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen (ALBRECHT et al., 2014). Bei der Erfassung der Fledermäuse wurden Fledermausdetektoren des Typs ELEKON Batlogger M verwendet, die Auswertung erfolgte mittels der zugehörigen Software ELEKON BatExplorer 2.0.5.0.

Tabelle 1: Übersicht der Erfassungen im Gelände.

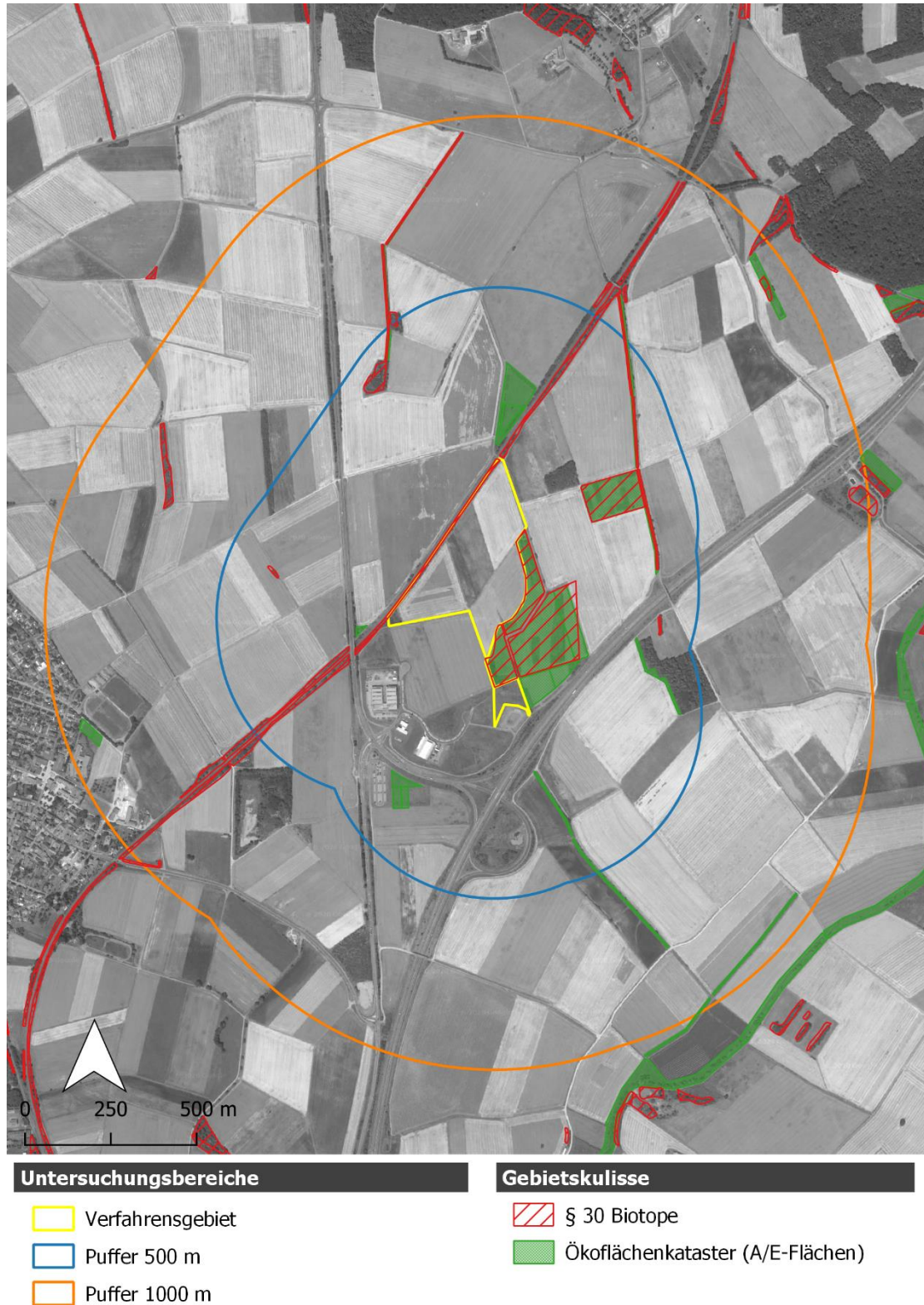
Datum	Untersuchungsziel	Methodenblatt nach Albrecht et al. (2014)
17.03.	Erfassung Bäume	V2, V3
	Erfassung Haselmäuse	S4, S5
	Erfassung Avifauna	V1
06.04.	Erfassung Fledermäuse	FM2
07.04.	Erfassung Reptilien	R1
	Erfassung Avifauna	V1
12.05.	Erfassung Haselmäuse	S4, S5
	Erfassung Avifauna	V1
03.06.	Erfassung Reptilien	R1
	Erfassung Avifauna	V1
	Erfassung Haselmäuse	S4, S5
25.06.	Erfassung Fledermäuse	FM2
24.07.	Erfassung Reptilien	R1
	Erfassung Avifauna	V1
	Erfassung Haselmäuse	S4, S5
	Erfassung Tagfalter	F4
19.08.	Erfassung Haselmäuse	S4, S5
	Erfassung Tagfalter	F4
27.08.	Erfassung Fledermäuse	FM2
16.09.	Erfassung Reptilien	R1
	Erfassung Haselmäuse	S4, S5
29.09.	Erfassung Fledermäuse	FM2
07.10.	Erfassung Reptilien	R1
	Erfassung Haselmäuse	S4, S5

1.4 Abgrenzung des Planungsgebiets

Die Erfassungen vor Ort im Frühjahr und Sommer 2020 begrenzten sich auf den in der Abbildung 3 dargelegten Eingriffsbereich (gelbe Umrandung). Die Auswertung der ASK Daten erfolgte für die weniger mobilen Arten (Reptilien, Haselmäuse) in einem Radius von 500 m (blaue Umrandung) und für die

mobileren Arten (Fledermäuse, Vögel) in einem Radius von 1000 m (orangene Umrandung). Diese Daten sind in die Tabellen des Kapitel 4 integriert („ASK“).

Abbildung 3: Auswertungsraum für Daten der ASK (blaue und orangene Umrandung), Ökoflächenkataster (grüne Bereiche) und §-30-Biotop (rote Bereiche).



1.5 Weitere naturschutzrelevante Daten

Das Verfahrensgebiet liegt in keinem nationalen oder europäischen Schutzgebiet.

Entlang der Bahntrasse an der Nordgrenze des Verfahrensgebiets befindet sich über die gesamte Länge die Teilfläche 6 des §-30-Biotop „5826-1117 Gehölze und Altgrasbestände an der Bahnstrecke zwischen Oerlenbach und Rottershausen“, Kartierungsjahr 2007. Östlich an das Verfahrensgebiet angrenzend befinden sich die Teilflächen 2, 3 und 4 des §-30-Biotops „5826-1118 Extensivwiesen an Autobahnausgleichsflächen an der Rottershauser Höhe südlich von Rottershausen“.

Östlich an das Verfahrensgebiet angrenzend, in räumlicher Überschneidung mit den genannten Teilflächen des §-30-Biotop 5826-1118 befinden sich mehrere im Ökoflächenkataster Bayerns verzeichnete Ausgleichs- und Entwicklungsflächen (A/E-Flächen)

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Durch die beabsichtigte Bebauung des zu erschließenden Gewerbeparks werden Teile des Verfahrensgebiets für Bautätigkeiten z.B. als Fahrstrecken oder Lagerflächen genutzt. Es ist zu erwarten, dass bedeutende Teile der Flächen langfristig versiegelt werden.

2.1.2 Temporäre optische Beeinträchtigung

Durch die Baumaßnahmen werden optische Beeinträchtigungen ausgelöst, die vor allem darauf nicht angepasste Vogelarten betreffen.

2.1.3 Temporäre akustische Beeinträchtigung

Durch die Baumaßnahmen werden akustische Beeinträchtigungen ausgelöst, die vor allem darauf nicht angepasste Vogel- und Fledermausarten sowie im Verfahrensgebiet vorkommende Haselmäuse und Reptilienarten betreffen.

2.1.4 Temporäre Beeinträchtigung durch Erschütterungen

Durch die Baumaßnahmen werden Beeinträchtigungen durch Erschütterungen ausgelöst, die vor allem darauf nicht angepasste Vogel- und Fledermausarten sowie im Verfahrensgebiet vorkommende Haselmäuse und Reptilienarten betreffen.

2.1.5 Erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko

Durch Bautätigkeiten im Verfahrensgebiet kann es zur Verletzung oder Tötung von dort befindlichen planungsrelevanten Tierarten kommen. Dies betrifft vor allem bodenbrütende Vogelarten sowie Reptilienarten.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Verlust von Flächen durch Überbauung

Es ist zu erwarten, dass große Teile des Verfahrensgebietes durch die Errichtung von Gewerbe- oder Industriehallen und umliegenden Lagerflächen permanent versiegelt werden. Darüber hinaus werden zusätzliche Bereiche für die Zuwegung zu den Gebäuden versiegelt. Hier ist eine konkrete Flächenangabe aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Planung nicht möglich.

2.2.2 Klimatische Veränderung von Flächen

Durch die Bebauung und Versiegelung des Verfahrensgebietes ist zu erwarten, dass in diesen Bereichen klimatische Änderungen eintreten werden, die vor allem auch den Wasserhaushalt, die Luftfeuchtigkeit und die Temperaturverläufe auch in den angrenzenden Gehölzbereichen um das Verfahrensgebiet verändern können.

2.2.3 Erhöhtes Kollisionsrisiko für überfliegende Arten

Durch die Errichtung von Gebäuden kann ein erhöhtes Kollisions- und damit Verletzungs- oder Tötungsrisiko überfliegender Vogel- oder Fledermausarten entstehen. Bei Errichtung verglaster Fassaden steigt dieses Risiko deutlich.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Optische Beeinträchtigung

Durch Beleuchtung und die ganztägige menschliche Nutzung des Geländes werden betriebsbedingt optische Beeinträchtigungen induziert, die vor allem störungsempfindliche Vogelarten betreffen können.

2.3.2 Akustische Beeinträchtigung

Durch die menschliche Nutzung ist ganztägig und gegebenenfalls auch nachts von akustischen Veränderungen auszugehen, die vor allem lärmempfindliche Vogel- und Fledermausarten betreffen können.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Tabelle 2: Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.

Nr.	Art/ ökologische Gilde	Maßnahme
V 1	Avifauna, Fledermäuse	Fällen von Bäumen und Gehölzen nur, wenn diese auf Flächen stehen, die überbaut werden; Fällen nur der Bäume, die aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden müssen.
V 2	Avifauna, Fledermäuse, Haselmaus	Fällung der Bäume und Gehölze zwischen 01. Oktober und 28. Februar. Dadurch wird eine Beschädigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen während den Fortpflanzungszeiten ausgeschlossen. Haselmäuse befinden sich in diesem Zeitraum vermehrt bzw. vollständig im Winterschlaf in den Wurzelbereichen der Gehölze. Eingriffe in die Wurzelbereiche nur zwischen April und Oktober, während der Aktivitätsphase der Haselmaus.
V 3	Avifauna, Fledermäuse	Vor der Fällung erfasster potenzieller Habitatbäume sind diese auf Besatz durch planungsrelevante Tierarten (v.a. Vögel und Fledermäuse, aber auch Bilche) zu überprüfen und ggf. in Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen oder Tötungen auszuschließen.
V 4	Avifauna	Bauliche Maßnahmen auf den Freiflächen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) durchgeführt werden, um Verletzungen oder Tötungen bodenbrütender Vögel oder ihrer Gelege (v.a. Feldlerche, Rebhuhn) auszuschließen.
V 5	Zauneidechsen	Vergrämung von Zauneidechsen und Schutz vor Einwanderung ins Baufeld: Vor Beginn der Bauarbeiten wird im Zeitraum Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai die Baufläche abgemäht und alle Versteckmöglichkeiten (Gehölze, Totholz, Steine) entfernt, um diese unattraktiv für Zauneidechsen zu machen und

		diese zur Abwanderung zu bewegen. Gegen Ende dieses Zeitraums ist die Baufläche mit einem für Zauneidechsen geeigneten Kleintierzaun zu umzäunen, welcher die Wiedereinwanderung von Individuen verhindert, aber durch Innen liegende Rampen oder Erdwälle so gestaltet ist, dass Tiere die Baufläche noch verlassen können. Der Zaun muss bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (z.B. einmal wöchentlich) auf Funktionsfähigkeit überprüft werden.
V 6	alle Arten	Dokumentation und Überwachung der Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung
Cef 1	Avifauna, Fledermäuse	Pro gefällttem potenziellen Habitatbaum sind 2 Vogelkästen und 1 Fledermaus-Flachkasten an geeigneten Stellen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Verfahrensgebiet (nach Maßgabe der zuständigen unteren Naturschutzbehörde) aufzuhängen.
Cef 2	Avifauna, Haselmäuse	Jeder gefällte potenzielle Habitatbaum ist durch die Neuanpflanzung eines ortstypischen Laubbaums (Hochstamm) im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Verfahrensgebiet (nach Maßgabe der zuständigen unteren Naturschutzbehörde) zu ersetzen. Als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Haselmäusen sind gefällte Gehölze im Verfahrensgebiet im flächenmäßigen Ausgleich von 1:1 durch die Neuanpflanzung ortstypischer Gehölze und Hochstauden im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Verfahrensgebiet (nach Maßgabe der zuständigen unteren Naturschutzbehörde) zu ersetzen.
Cef 3	Avifauna	Ausgleich der Feldlerchen-Reviere innerhalb des Verfahrensgebietes durch Umsetzung geeigneter Feldlerchen-Maßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Verfahrensgebiet (nach Maßgabe der zuständigen unteren Naturschutzbehörde). Der Umfang der Maßnahmen beträgt pro Revier 4 ha.
Cef 4	Fledermäuse	Außenbeleuchtung des Grundstücks der entstehenden Gebäude und Verkehrsflächen mit Insekten- und damit auch Fledermaus freundlichen Lampen. Zu berücksichtigen sind vor allem die Position der Lichtkegel und das Lichtspektrum.
Cef 5	Avifauna	Vogelfreundliche Gestaltung der Fassaden der entstehenden Gebäude (Verzicht von Glasfassaden oder Nutzung vogelverträglicher Lösungen).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es liegen keine Kartierungsdaten aus dem Planungsgebiet vor (Stand ASK 2020). Die folgenden Aussagen beziehen sich daher auf fragespezifische Erfassungen aus dem Jahr 2020, sowie auf die in der ASK aufgeführten Nachweise in einem Umfeld von bis zu 1000 m.

Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Die folgenden Aussagen basieren auf der Auswertung der ASK Daten (LfU 2020) und eigenen projektbezogenen Erhebungen. Die Ergebnisse sind in Abbildung 4 dargestellt und in den Tabellen 3 zusammengefasst

Abbildung 4: Ergebnisse der Kartierung planungsrelevanter Arten.



Vögel		Fledermäuse
A Amsel	N Nachtigall	Nnoc Großer Abendsegler
Bm Blaumeise	Re Rebhuhn	Ppip Zwergfledermaus
Dg Dorngrasmücke	Sa Saatkrähe	
E Elster	Swk Schwarzkehlchen	Säugetiere
Fl Feldlerche	Tf Turmfalke	Mave Haselmaus
G Goldammer	St Wiesenschafstelze	
K Kohlmeise		Reptilien
Mb Mäusebussard		Lagi Zauneidechse
Mg Mönchsgrasmücke		potenzielle Habitatbäume

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Gemäß den Daten der ASK und Erfassungen vor Ort wurden im Umfeld des Verfahrensgebiets von bis zu 1000 m folgende Säugetierarten erfasst. Die Ergebnisse sind in Tabelle 3 und Abbildung 4 dargestellt.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL.

Nachweis		deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Artkürzel	FFH	BNatSchG	RL D 2009	RL BY 2017	EHZ BY	Planungsrelevanz nach Albrecht et al.
Typ	Jahr									
Kartierung	2020	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nnoc	IV	b, s	V	*	u	2
Kartierung	2020	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Mave	IV	b, s	G	*	u	2
Kartierung	2020	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Lagi	IV	B, s	V	3	U	2
Kartierung	2020	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Ppip	IV	b, s	*	*	g	2

BNatSchG

- b** besonders geschützte Art
s streng geschützte Art

FFH

- II** Arten, welche in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind.
IV Arten, welche in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind.

Rote Liste

- 0** Ausgestorben oder verschollen
1 Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
V Vorwarnliste
***** Nicht gefährdet
n.b. Nicht bewertet

Erhaltungszustand (EHZ)

s	ungünstig / schlecht
u	ungünstig / unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Planungsrelevant nach ALBRECHT et al.

- 1** allgemein planungsrelevante Art - abwägungsrelevant; keine einzelartbezogene Betrachtung
2 besonders planungsrelevante Art - zulassungsrelevant; einzelartbezogen zu betrachten
3 besonders planungsrelevante Art - zulassungskritisch; einzelartbezogen zu betrachten. Bei Variantenentscheidungen vorrangig zu betrachten

4.1.1 Säugetiere

Bei der Erfassung der **Fledermausvorkommen** gemäß Methodenblatt FM2 (ALBRECHT et al., 2014) wurden im gesamten Verfahrensgebiet entlang der vertikalen Strukturen Fledermäuse der Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen. Aufgrund der festgestellten Raumnutzung wird davon ausgegangen, dass die Gehölzbereiche auch im Norden und Osten des Verfahrensgebietes durch die Fledermausarten als Leitstrukturen für Transfer-routen sowie ggf. als Ruhestätte (hier nur der Gehölzstreifen entlang der Bahntrasse) genutzt werden, wobei für letzteres kein Nachweis erbracht werden konnte. Die Freiflächen des Verfahrensgebietes werden als Jagdgebiet genutzt.

Bei der Erfassung von **Haselmaus-Vorkommen** gemäß Methodenblatt S5 und S6 (ALBRECHT et al., 2014) wurden im Gehölzstreifen entlang der Bahntrasse und dem westlich daran anschließenden und im Westen des Verfahrensgebietes gelegenen Gehölz insgesamt 4 Haselmaus-Nester in den ausgebrachten Haselmaus-Tubes festgestellt. Aufgrund des Revierverhaltens und Nestnutzung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wird davon ausgegangen, dass sich in diesem Bereich mindestens 2-3 Haselmaus-Reviere befinden.

Betroffenheit der Säugetierarten

Fledermäuse, Baum bewohnend

(Großer Abendsegler, Zwergfledermaus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status:

Deutschland: *, V,

Bayern: *, *

Art im UG:

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

☒ günstig

☒ ungünstig – unzureichend

☐ ungünstig –schlecht

Große Abendsegler und Zwergfledermäuse nutzen Baumhöhlen und Rindenabplatzungen als Quartiere und auch als Wochenstubenplätze. Da auch Quartierwechsel vorgenommen werden, ist eine relativ hohe Dichte an möglichen Quartieren für die Vorkommen der Arten essenziell.

Lokale Population:

Sowohl der Große Abendsegler, als auch die Zwergfledermaus wurden großflächig im Verfahrensgebiet nachgewiesen. Aus der Artenschutzkartierung (ASK) liegen keine Nachweise von Fledermausarten im 1000-m-Umgriff um das Verfahrensgebiet vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

☒ nicht bewertbar

Fledermäuse, Baum bewohnend

(Großer Abendsegler, Zwergfledermaus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Einige der Bäume entlang der Bahntrasse weisen aufgrund vorhandener Strukturen (Baumhöhlen, Rindenabplatzungen...) die Eignung für Lebensstätten von Fledermausarten auf. Fällungen dieser Bäume führen zu einer Schädigung potenzieller Ruhestätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Fällen nur der Bäume, die auf Flächen stehen, die überbaut werden. Fällen nur der Bäume, die aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden müssen (V1)
- Fallen der Bäume außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (V2)
- Vor der Fällung der Bäume prüfen der Strukturen auf Besatz (V3)
- Begleitung und Dokumentation der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung (V 6)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Kurzfristiger Erhalt des Lebensstättenangebots durch aufhängen von Fledermauskästen (Cef 1)
- Langfristiger Erhalt des Lebensstättenangebots durch Neuanpflanzung ortstypischer Laubbäume (Cef 2)
- Begleitung und Dokumentation der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung (V 6)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja x nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es ist nicht davon auszugehen, dass die durch die Erschließung des Gewerbeparks zu erwartenden Baumaßnahmen eine erhebliche Störung für die lokale Population darstellen. Die Außenbeleuchtung des neu erschlossenen Gewerbeparks (Gebäude und Verkehrsflächen) kann durch die daraus bedingt Änderung der Raumnutzung eine Störung i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
Installation fledermausfreundlicher Außenbeleuchtung an den Gebäuden und Verkehrsflächen (Cef 4)

Störungsverbot ist erfüllt: ja x nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei Fällungsarbeiten der erfassten potenzielle Habitatbäume können darin befindliche Individuen zu Schaden kommen

Fledermäuse, Baum bewohnend

(Großer Abendsegler, Zwergfledermaus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Fällen nur der Bäume, die auf Flächen stehen, die überbaut werden. Fällen nur der Bäume, die aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden müssen (V1)
- Fallen der Bäume außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (V2)
- Vor der Fällung der Bäume prüfen der Strukturen auf Besatz (V3)
- Begleitung und Dokumentation der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung (V 6)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja x nein

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status:

Deutschland: G

Bayern: ,

Art im UG:

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

☒ günstig

☐ ungünstig – unzureichend

☐ ungünstig –schlecht

Haselmäuse leben in artenreichen und lichten Wäldern, aber auch in Gehölzen mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Wichtig ist ein ausreichendes Nahrungsangebot aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und kleinen Insekten. Sie beanspruchen Reviere von ca 0,5-1 ha Fläche, in welchem sie in der Strauchschicht mehrere kugelige Nester bauen, welche sie wechselnd nutzen. Da sie sich fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht fortbewegen, stellen gehölzfreie Bereiche für die nachtaktiven Tiere bereits eine Barriere darstellen. Von Ende Oktober mit Anfang April verbringen Haselmäuse im Winterschlaf im Wurzelbereich der Gehölze.

Lokale Population:

Es wurden in den Gehölzbereichen entlang der Eisenbahntrasse Haselmausreviere festgestellt. Eine genaue Abgrenzung ist aufgrund der Datenlage nicht möglich, es wird aber von 2-3 Revieren in diesen Bereichen des Verfahrensgebiets ausgegangen. In den anderen Gehölzbereichen in bzw. angrenzend an das Verfahrensgebiet sind das Angebot geeigneten Unterwuchses bzw. die kleinklimatischen Bedingungen nicht gegeben.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☒ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

☐ nicht bewertbar

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Werden Gehölze entlang der Bahntrasse und im westlichen Bereich des Verfahrensgebietes gefällt oder gerodet (temporär oder dauerhaft), stellt dies eine Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 BNatSchG dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Langfristiger Erhalt des Lebensstättenangebots und damit einhergehenden ökologischen Funktionalität durch Neuanpflanzung ortstypischer Gehölze im Flächenverhältnis 1:1 zum Verlust (Cef 2)
- Begleitung und Dokumentation der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung (V 6)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja x nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die akustischen oder optischen Beeinträchtigungen der Baumaßnahmen oder der Nutzung des Gewerbegebietes die lokale Haselmaus-Population i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erheblich gestört wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja x nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Werden Gehölze entlang der Bahntrasse und im westlichen Bereich des Verfahrensgebietes gefällt oder gerodet können darin befindliche Haselmäuse i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 BNatSchG verletzt oder getötet werden. Dies bezieht sich explizit auch auf Eingriffe in die Strauchschicht während der Aktivitätsphase der Haselmaus (April bis Oktober), sowie auf Eingriffe in den Wurzelbereich während der Winterschlaf-Phase (Oktober bis April).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Fallen der Bäume und Gehölze außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus (V2)
- Eingriffe in die Wurzelbereiche (Rodung) außerhalb der Winterschlaf-Phase der Haselmaus (V2)
- Begleitung und Dokumentation der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung (V 6)

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja x nein

4.1.2. Reptilien

Es wurden im Zuge der Kartierungen im Jahr 2020 keine Nachweise der **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) erbracht. Auch in der ASK sind keine Nachweise für das Verfahrensgebiet verzeichnet.

Entlang der nördlichen Grenze des Verfahrensgebietes wurden an einer Grabenböschung mehrere **Zauneidechsen** (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Insgesamt wurden 5 Adulttiere festgestellt. Ein Nachweis juveniler Zauneidechsen konnte nicht erbracht werden.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status:**

Deutschland: V

Bayern: 3

Art im UG:☒ nachgewiesen☐ potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region**☐ günstig☒ ungünstig – unzureichend☐ ungünstig –schlecht

Zauneidechsen besiedeln ein breites Spektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um ein ausreichendes Angebot an Quartieren, Eiablageplätzen, Möglichkeiten zur Thermoregulation und Nahrung zu bieten.

Lokale Population:

Eine genaue Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist aufgrund der Datenlage nur eingeschränkt möglich. Das südöstlich an die Grabenböschung anschließende trockene Gebüsch mit Ahtholz- und Erdhaufenanteilen stellt allerdings ein für Zauneidechsen gut geeignetes Biotop dar (es ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahmen angelegt wurde). Aufgrund des guten Angebots geeigneter Habitate wird ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population angenommen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☐ nicht bewertbar
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Verfahrensgebiet wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen und auch keine geeigneten Lebensstätten festgestellt. Daher wird eine Schädigung von Lebensstätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ausgeschlossen. Es ist allerdings darauf zu achten, dass Baumaßnahmen innerhalb der Grenzen des Verfahrensgebiet bleiben, da sich im direkten Anschluss daran geeignete Zauneidechsen-Lebensstätten befinden (Bahntrasse im Norden, Grabenböschung und Gehölze im Osten).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja x nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die akustischen oder optischen Beeinträchtigungen der Baumaßnahmen oder der Nutzung des Gewerbegebietes die lokale Zauneidechsen-Population i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erheblich gestört wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja x nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Auch wenn keine Zauneidechsen-Lebensstätten direkt von Baumaßnahmen betroffen sind, besteht aufgrund der unmittelbaren Nähe die Möglichkeit, dass ins Baufeld einwandernde Individuen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 BNatSchG verletzt oder getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Vergrämen der Zauneidechse aus den Baufeldern (und Flächen der Baustelleneinrichtung) durch Abmähen und Entfernen von Strukturen, Auszäunen des Baufelds (und Flächen der Baustelleneinrichtung) durch einen von Innen nach Außen einseitig überwindbaren Kleintierzaun (V 5)
- Begleitung und Dokumentation der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung (V 6)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja x nein

4.1.3. Tagfalter

Es wurden im Zuge der Kartierungen im Jahr 2020 keine Nachweise planungsrelevanter Tagfalter erbracht. Auch in der ASK sind keine Nachweise für das Verfahrensgebiet verzeichnet.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten.

Nachweis		deutscher Art-name	wissenschaftlicher Art-name	DDA-Artkürzel	Anhang I VSchRL	BartSchV	BNatSchG	RL D 2007	RL BY 2016	EHZ kontinental BY	Planungsrelevanz nach Albrecht et al.
Typ	Jahr										
Kartierung	2020	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A			b	*	*		1
ASK	2010	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bp			b	V	2	B:s	2
Kartierung	2020	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm			b	*	*		1
Kartierung, ASK	2020	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg			b	*	V	B:g	2
Kartierung	2020	Elster	<i>Pica pica</i>	E			b	*	*		1
Kartierung	2020	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl			b	3	3	B:s	2
ASK	2010	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr			b	*	3	B:u	2
Kartierung	2020	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G			b	*	*	B:g	2
ASK	2010	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Ki		s	b, s	2	2	B:s, R:u	3
Kartierung	2020	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K			b	*	*		1
Kartierung	2020	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb			b, s	*	*	B:g, R:g	2
Kartierung	2020	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg			b	*	*		1
Kartierung, ASK	2020	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N			b	*	*	B:g	2
ASK	1985	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	+		b	*	V	B:g	2
Kartierung, ASK	2020	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Re			b	2	2	B:s	3
Kartierung	2020	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Sa			b	*	*	B:g, W:g	2
Kartierung, ASK	2020	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Swk			b	V	V	B:g	2
Kartierung	2020	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf			b, s	*	*	B:g	2
Kartierung	2020	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St			b	*	*	B:u	2
ASK	2019	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Ww	+		b, s	2	R	B:s	3

BArtschV, BNatSchG

- b** besonders geschützte Art
s streng geschützte Art

Rote Liste

- 0** Ausgestorben oder verschollen
1 Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
V Vorwarnliste
***** Nicht gefährdet
n.b. Nicht bewertet

Erhaltungszustand (EHZ)

- s** ungünstig / schlecht
u ungünstig / unzureichend
g günstig
? unbekannt
B Brutvogel
R Rastvogel
W Wintergast

Planungsrelevant nach ALBRECHT et al.

- 1** allgemein planungsrelevante Art - abwägungsrelevant; keine einzelartbezogene Betrachtung
2 besonders planungsrelevante Art - zulassungsrelevant; einzelartbezogen zu betrachten
3 besonders planungsrelevante Art - zulassungskritisch; einzelartbezogen zu betrachten. Bei Variantenentscheidungen vorrangig zu betrachten

Begründet in der Lebensraumstruktur des Planungsbereiches und des darin befindlichen Lebensstätten-Angebots sind die *bodenbewohnenden Vogelarten der offenen Agrarlandschaft*, die *gehölzbewohnenden Vogelarten der Agrarlandschaft* und *Arten mit großem Raumanspruch* als planungsrelevant zu betrachten. Nachfolgend werden diese Gilden, bezugnehmend auf die im Umkreis nachgewiesenen wertgebenden Arten (vgl. Tabelle 4, fett gedruckte Arten), betrachtet.

Die Vogelarten Amsel, Blaumeise, Elster, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Saatkrähe haben als ubiquitäre Allerweltsarten keine Planungsrelevanz und werden daher nicht weiter betrachtet.

ökologischen Gilde: Bodenbewohnende Vogelarten der offenen Agrarlandschaft (*Baumpieper, Kiebitz, Rebhuhn, Wiesenschafstelze*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status:

Deutschland: V, 2, 2, *

Bayern: 2, 2, 2, *

Art im UG:

☒ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Bodenbrüter der offenen Agrarlandschaft bauen ihre Nester entweder direkt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder deren direktem Umfeld, so dass sie gleichermaßen durch Nutzungsänderungen der Freiflächen betroffen sind.

Lokale Population:

Die Nachweise von Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze wurden im Rahmen der Erfassung 2020 erbracht,

ökologischen Gilde: Bodenbewohnende Vogelarten der offenen Agrarlandschaft (*Baumpieper, Kiebitz, Rebhuhn, Wiesenschafstelze*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

der Baumpieper ist mit Kartierungsjahr 2010 in der ASK verzeichnet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

☒ nicht bewertbar

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Erschließung des Verfahrensgebietes als Gewerbepark ist zu erwarten, dass die innerhalb des Verfahrensgebiets liegenden Freiflächen permanent überbaut werden, oder durch eine teilweise Überbauung die Funktionalität der erhaltenen Lebensstätten stark eingeschränkt wird (Änderung der Vegetation, Verbau des Horizonts). Da sich die nachgewiesenen Lebensstätten von Kiebitz und Rebhuhn außerhalb des eigentlichen Verfahrensgebietes befinden, können sie hier nicht weiter betrachtet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Ausgleich der Feldlerchen-Reviere innerhalb des Verfahrensgebietes mit geeigneten Maßnahmen auf einer Fläche von 4 ha pro Revier. Da 4 Feldlerchen-Reviere nachgewiesen wurden, entspricht dies einer Gesamtfläche von 16 ha (Cef 3).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja x nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Bautätigkeiten im Verfahrensgebiet können Arten dieser Gilde während des Brutgeschehens auch im Umfeld des Verfahrensgebietes durch optische und akustische Effekte gestört werden. Aufgrund der Seltenheit v.a. von Kiebitz und Rebhuhn wird diese Störung als erheblich i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrachtet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Bauliche Maßnahmen im Verfahrensgebiet außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) (V 4)

Störungsverbot ist erfüllt: ja x nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch Bautätigkeiten im Verfahrensgebiet können Arten dieser Gilde oder ihr Gelege während des Brutgeschehens verletzt oder getötet werden. Durch den Bau von Gebäuden (v.a. mit Glasfassade) können überfliegende Vögel verletzt oder getötet werden.

ökologischen Gilde: Bodenbewohnende Vogelarten der offenen Agrarlandschaft (*Baumpieper, Kiebitz, Rebhuhn, Wiesenschafstelze*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Bauliche Maßnahmen im Verfahrensgebiet außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) (V 4)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Vogelfreundliche Gestaltung der Fassaden der entstehenden Gebäude (Cef 5)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja x nein

ökologischen Gilde: Gehölzbewohnende Vogelarten der offenen Agrarlandschaft (*Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Nachtigall, Neuntöter, Schwarzehlchen*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status:

Deutschland: *, *, *, *, *, V

Bayern: V, 3, *, *, V, V

Art im UG:

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

☒ günstig

☒ ungünstig – unzureichend

☐ ungünstig –schlecht

Kennzeichnend für die Vogelarten dieser Gilde ist, dass sie offene aber reich strukturierte Landschaften besiedeln. Dabei sind sie auf ein ausreichendes Angebot an Gehölzbereichen angewiesen, welches sie als Brutstätte und Singwarte nutzen. Die Nahrungssuche folgt meist auf angrenzenden Grünland- oder Ackerflächen, wo Sämereien oder kleine wirbellose Tiere gesucht werden.

Lokale Population:

Des sind verschiedene Arten dieser Gilde im Rahmen der Kartierung 2020 nachgewiesen, weitere entstammen mit Kartierungsjahr 2010 der ASK. Obwohl in allen Gehölzen in und im Umfeld der Verfahrensgebietes Vogelarten dieser Gilde nachgewiesen wurden, lassen sich Aufenthaltsschwerpunkte im mesophilen Gehölzabschnitt im westlichen Teil des Verfahrensgebietes, an der Bahntrasse, feststellen, sowie in den trockenen Gehölzstrukturen östlich des Gebietes.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☒ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

☐ nicht bewertbar

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

ökologischen Gilde: Gehölzbewohnende Vogelarten der offenen Agrarlandschaft (*Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Nachtigall, Neuntöter, Schwarzkehlchen*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Werden Gehölze entlang der Bahntrasse und im westlichen Bereich des Verfahrensgebietes gefällt (temporär oder dauerhaft), stellt dies eine Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten dieser Gilde i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 BNatSchG dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Fällen nur der Bäume und Gehölze, die auf Flächen stehen, die überbaut werden. Fällen nur der Bäume und Gehölze, die aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden müssen (V1)
- Fallen der Bäume und Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit (V2)
- Vor der Fällung der Bäume und Gehölze prüfen der Strukturen auf Besatz (V3)
- Begleitung und Dokumentation der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung (V 6)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Kurz- und mittelfristiger Erhalt des Lebensstättenangebots und damit einhergehenden ökologischen Funktionalität durch Aufhängen von 2 Vogelkästen je gefällttem potenziellen Habitatbaum (Cef 1)
- Langfristiger Erhalt des Lebensstättenangebots und damit einhergehenden ökologischen Funktionalität durch Neuanpflanzung ortstypischer Gehölze und Bäume im Flächenverhältnis 1:1 zum Verlust (Cef 2)
- Begleitung und Dokumentation der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung (V 6)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja x nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Bautätigkeiten im Verfahrensgebiet können Arten dieser Gilde während des Brutgeschehens auch im Umfeld des Verfahrensgebietes durch optische und akustische Effekte gestört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Bauliche Maßnahmen im Verfahrensgebiet außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September) (V 2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja x nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch die Fällung von Bäumen und Gehölzen sowie durch Bautätigkeiten im Verfahrensgebiet können Arten dieser Gilde oder ihr Gelege während des Brutgeschehens verletzt oder getötet werden. Durch den Bau von Gebäuden (v.a. mit Glasfassade) können überfliegende Vögel verletzt oder getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Fällen nur der Bäume und Gehölze, die auf Flächen stehen, die überbaut werden. Fällen nur der

ökologischen Gilde: Gehölzbewohnende Vogelarten der offenen Agrarlandschaft (*Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Nachtigall, Neuntöter, Schwarzkehlchen*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Bäume und Gehölze, die aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden müssen (V1)

- Fallen der Bäume und Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit (V2)
- Vor der Fällung der Bäume und Gehölze prüfen der Strukturen auf Besatz (V3)
- Begleitung und Dokumentation der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung (V 6)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Vogelfreundliche Gestaltung der Fassaden der entstehenden Gebäude (Cef 5)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja x nein

ökologischen Gilde: Arten mit großem Raumanspruch (*Mäusebussard, Turmfalke Wiesenweihe*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status:

Deutschland: *, V

Bayern: V, 3, 2

Art im UG:

☐ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig –schlecht

Den Vogelarten dieser Gilde ist gemein, dass sie in der offenen (Agrar-)Landschaft lebend große Aktionsradien haben und v.a. während der Nahrungssuche weite Strecken zurücklegen.

Lokale Population:

Aufgrund der großen Aktionsradien der Vogelarten dieser Gilde und keinem Nachweis von Brutstätten im Verfahrensgebiet kann keine Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population durchgeführt werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ nicht bewertbar

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden im Verfahrensgebiet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt. Daher ist von keiner Schädigung i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr 3 und 1 BNatschG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

ökologischen Gilde: Arten mit großem Raumanspruch (*Mäusebussard, Turmfalke Wiesenweihe*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- nein

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja x nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund des Fehlens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten dieser Gilde im Verfahrensgebiet und ihrem großen Aktionsradius ist von keiner erheblichen Störung i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja x nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Aufgrund des Fehlens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten dieser Gilde im Verfahrensgebiet und ihrem großen Aktionsradius erscheint die Möglichkeit der Tötung und Verletzung i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr unwahrscheinlich. Dennoch ist es ratsam, vor Eingriffen in Bäume oder Gehölze diese auf das Vorhandensein von Individuen dieser Gilde zu überprüfen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Vor der Fällung der Bäume und Gehölze prüfen der Strukturen auf Besatz (V3)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja x nein

4.3 Weitere planungsrelevante Arten und Strukturen

Im Verfahrensgebiet wurden 4 Bäume festgestellt, welche aufgrund ihrer Struktur (Fäulnis- oder Spechthöhlen, Rindenabplatzungen, Spalten) Lebensstätten verschiedener planungsrelevanter Arten sein können. Werden diese Bäume gefällt, sind besondere Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu beachten.

Abbildung 5: Verortung der potenziellen Habitatbäume



Abbildung 6: potenzielle Habitatbäume



B1



B2



B3



B4

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde die mögliche Betroffenheit von Haselmäusen, Reptilien, Vögeln, Tagfaltern und Fledermäusen hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs 5 BNatschG gelegt.

Als Datengrundlage standen dabei im Jahr 2020 durchgeführte faunistische Erhebungen sowie Daten der ASK zur Verfügung.

Durch die Erschließungen des Verfahrensgebietes als Gewerbepark ist eine deutliche Nutzungsänderung mit einhergehender Überbauung eines Großteils der momentanen Ackerflächen zu erwarten. Hieraus entstehen vor allem artenschutzrechtliche Konflikte mit im offenen Agrarland lebenden Vogelarten (v.a. Feldlerche). Um Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs 5 BNatschG auszuschließen ist es notwendig, für diese Arten verschiedene Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Vor allem die Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Individuen sind dabei im zeitlichen Kontext zu den tatsächlichen Baumaßnahmen durchzuführen. Wird die Verfahrensfläche nur schrittweise bebaut kann es nach Maßgabe der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde notwendig sein, diese Maßnahmen mehrmals durchzuführen.

Gehölzbewohnende Vogelarten und Zauneidechsen sind aufgrund der Strukturierung des Verfahrensgebietes nur randlich betroffen. Dennoch können auch hier Baumaßnahmen entsprechend der in den Kapiteln 4.1 und 4.2 aufgeführten Konfliktpunkte Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs 5 BNatschG auftreten, was die Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen oder Fällarbeiten notwendig macht.

Bei Einhaltung der CEF-Maßnahmen und der Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung kann aus gutachterlicher Sicht eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs 5 BNatschG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

6 Literaturverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden – erkennen, erhalten, gestalten.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.